



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst



Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Zielvereinbarung

zwischen

**dem Bayerischen Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vertreten durch den Staatsminister
Dr. Wolfgang Heubisch

– nachfolgend „Staatsministerium“ –

und

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske

– nachfolgend „Universität“ –

für die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2007
zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Leistungen des Staates	Seite 3
§ 2 Leistungen der Universität	Seite 5
§ 3 Verwendung der Mittel, Studienbeiträge	Seite 8
§ 4 Berichterstattung	Seite 8
§ 5 Zuweisung der Reserven	Seite 9
§ 6 Rückerstattung, Anpassung, Evaluierung	Seite 9
§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Fortschreibung	Seite 10

Präambel

Der Ministerrat hat am 12. Juni 2007 beschlossen, zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs 2011 und der prognostizierten steigenden Studierendenzahlen bis zum Jahr 2011 38.000 neue Studienplätze zu schaffen und die hierfür erforderlichen räumlichen und personellen Kapazitäten bereitzustellen. Die vom Bund im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 dem Freistaat für die Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger zugewiesenen Mittel fließen in diese Finanzierung ein.

Zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses enthält diese Zielvereinbarung auf der Grundlage der strategischen Planungen von Universität Bayern e.V. / Hochschule Bayern e.V. insbesondere Regelungen über die Leistungen des Staates sowie der Universität. Die Leistungen des Staates sind von der Universität zweckgebunden zur Schaffung von zusätzlichen Studienanfängerplätzen in bestimmten Studienfeldern und zur Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängern zu verwenden. Sie verbleiben daher nur in dem Umfang dauerhaft an der Universität, in dem die damit geschaffenen Kapazitäten auch von den Studierenden tatsächlich nachgefragt werden.

§ 1 Leistungen des Staates

- (1) ¹Der Freistaat Bayern stellt der Universität zweckgebunden zur Schaffung von Studienplätzen und zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger im Hinblick auf die erwarteten steigenden Studierendenzahlen und den doppelten Abiturjahrgang 2011 in den Jahren 2009 bis 2013 – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber – 101.759.989 € zur Verfügung. ²Die Mittel werden in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt bereitgestellt:

Jahr (Zeitpunkt)	Mittel
2009 (zum 01.01.)	10.239.999 €
2010 (zum 01.01.) (zum 01.10.)	13.653.332 € 1.066.667 €
2011 (zum 01.01.)	25.599.997 €
2012 (zum 01.01.)	25.599.997 €
2013 (zum 01.01.)	25.599.997 €
Gesamt¹	101.759.989 €

- (2) ¹Zusätzlich zu diesen Mitteln wird in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt eine Reserve bis zu 14.222.221 € in Abhängigkeit von der Zielerreichung nach Maßgabe von § 5 ausgereicht. ²Die bei vollständiger Zielerreichung im jeweiligen Jahr möglichen Höchstbeträge sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr (Zeitpunkt)	Reserve
2011 (zum 01.06.)	1.991.111 €
2012 (zum 01.01.) (zum 01.06.)	3.413.333 € 1.991.111 €
2013 (zum 01.01.)	6.826.666 €
Gesamt	14.222.221 €

- (3) Von den im Doppelhaushalt 2007/2008 unter Kap. 1528 Tit. 42201 veranschlagten 73 Stellen hat das Staatsministerium der Universität Stellen mit einem Gesamtstellengehalt von 1.439.686 € zugewiesen.
- (4) ¹Der Freistaat Bayern wird zur räumlichen Unterbringung der zusätzlichen Studierenden einen Neubau für die Fächer Mathematik und Informatik mit festgesetzten Baukosten in Höhe von 46,5 Mio. € möglichst bis zum Jahre 2011 errichten. ²Ferner soll mit größtmöglicher Beschleunigung der 1. Bauabschnitt des Chemikums mit festgesetzten Baukosten von 80,0 Mio. € realisiert werden. ³Außerdem strebt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung

¹ Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2008 mit WFKMS vom 05.05.2008 zugewiesenen Mittel ergibt sich ein Gesamtbetrag von 106.879.989 €.

und Kunst die Finanzierung und Realisierung der nachstehenden Baumaßnahmen:

- Anpassung des Gebäudes Bismarckstr. 1 ½ für die zeitweilige Nutzung durch die Geisteswissenschaften (Flächengewinn: 2.274 m², Kosten: ca. 2,5 Mio. €);
- Aufstellung von Bürocontainern für die Natur- und die Ingenieurwissenschaften (Flächengewinn: 2.000 m², Kosten: ca. 2,0 Mio. €);
- Umbau und Erweiterung des Gebäudes 115 für das Department Elektrotechnik, Elektronik und Energietechnik (Flächengewinn: 1.387 m², Kosten: ca. 2,0 Mio. €)

möglichst bis zum Jahr 2011 im Rahmen der Anlage S an. ⁴Sollte es nicht gelingen, die Bauvorhaben im vorgesehenen Zeitraum zu verwirklichen, müssten die genannten Flächen über (zusätzliche) Anmietungen bereitgestellt werden. ⁵Darüber hinaus wird ein zusätzlicher Anmietbedarf im Umfang von 7.223 m² HNF anerkannt. ⁶Laut Ministerratsbeschluss vom 15.07.2008 strebt die Staatsregierung an, hierfür zusätzliche Mittel bereitzustellen, wobei sich die für die Universität Erlangen-Nürnberg in Abstimmung mit der IMBY ermittelten Anmietkosten auf 1.577 T€/Jahr belaufen. ⁷Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass diese zusätzlichen Anmietkosten in den Haushalten 2009/2010 und 2011/2012 schrittweise eingestellt werden.

§ 2 Leistungen der Universität

- (1) ¹Die Universität verpflichtet sich zur Schaffung von mindestens 1.369 zusätzlichen Studienanfängerplätzen in bestimmten Studienfeldern. ²Die Anzahl der hiernach zusätzlich zu schaffenden Studienanfängerplätze in den einzelnen Jahren sowie der entsprechende Zeitplan ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Ausbauziel in zusätzlichen Studienanfängerplätzen pro Studienjahr
2008	308
2009	592
2010	765
2011	1.369
2012	1.369

³Die Verteilung der Studienplätze auf Studienfelder ergibt sich aus der Anlage.

- (2) ¹Die Universität verpflichtet sich, im Vergleich zum Basisjahr 2005 (Sommersemester 2005 und Wintersemester 2005/2006, Daten nach der amtlichen Statistik), durch Nutzung vorhandener und der nach Abs. 1 neu geschaffenen Kapazitäten sowie insbesondere im Jahr 2011 durch flexible Maßnahmen zur Aufnahme von insgesamt 6.277 zusätzlichen Studienanfängern im 1. Hochschulsemester (Erstimmatrikulierte) im Immatrikulationszeitraum 2008 – 2012. ²Die Anzahl der in den einzelnen Studienjahren zusätzlich aufzunehmenden Studienanfänger im 1. Hochschulsemester ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Ausbauziel in zusätzlich aufzunehmenden Studienanfängern („Köpfe“)
2008	382
2009	551
2010	732
<i>Zwischensumme 2008 bis 2010</i>	1.665
2011	2.408 ²
2012	2.204 ³

² davon 660 Auffüller, 379 Peak-Ausgleich, 1.369 zusätzliche Studienanfänger

³ davon 660 Auffüller, 175 Peak-Ausgleich, 1.369 zusätzliche Studienanfänger

³Wie in nachfolgender Tabelle nachrichtlich dargestellt, ergibt sich damit unter Bezugnahme auf das Basisjahr 2005 in den Studienjahren 2008 bis 2012 folgende Gesamtaufnahmeverpflichtung:

Jahr	Ausbauziel in insgesamt aufzunehmenden Studienanfängern („Köpfe“)
<i>Basisjahr 2005</i>	5.251
2008	5.633
2009	5.802
2010	5.983
2011	7.659
2012	7.455

- (3) ¹Die Universität strebt an, soweit möglich einen Studienbeginn im Sommersemester 2011 (Vorlesungsbeginn: 2. Mai 2011) anzubieten. ²Ein entsprechendes Konzept wird in Abstimmung mit den Fakultäten bis zum Ende des Sommersemesters 2009 erarbeitet.
- (4) Sofern ein „regulärer“ Studienbeginn im Sommersemester 2011 nicht möglich ist, wird die Universität in dem in § 2 Abs. 3 genannten Konzept auch Übergangsangebote vorsehen.
- (5) Die Universität erklärt, dass mit den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 4 die räumliche Unterbringung der zusätzlichen Studierenden und des zusätzlichen Personals gewährleistet ist.
- (6) Bei der Verwendung der nach § 1 Abs. 1 zuzuweisenden Mittel wird die Universität darauf hinwirken, entsprechend § 1 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen auszubauen.

§ 3 Verwendung der Mittel, Studienbeiträge

- (1) ¹Die Universität kann nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung der Mittel entscheiden und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Insbesondere können aus den Mitteln auf Antrag der Universität in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch das Staatsministerium der Finanzen Stellen geschaffen werden⁴.
- (2) Die Universität wird gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG Studienbeiträge ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen, nicht aber zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten verwenden.

§ 4 Berichterstattung

¹Die Universität berichtet jährlich zum 31.03. über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Verwendung der Stellen und Mittel. ²Dabei ist insbesondere – jeweils getrennt nach Studienfeldern – über

- die getroffenen Maßnahmen zur Schaffung von Studienanfängerplätzen,
- die Zahl der geschaffenen Studienanfängerplätze sowie
- die Zahl der zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger

Auskunft zu geben. ³Die Berichte zum 31.03.2010 und 31.03.2011 haben auch die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 (Erweiterung des Studienangebots, studienvorbereitende Angebote) darzustellen. ⁴Zum 31.03.2012 hat die Universität auch einen Gesamtbericht zur Umsetzung der Zielvereinbarung und der Verwendung der Stellen und Mittel einschließlich einer Zusammenfassung der in Satz 2 aufgeführten Angaben vorzulegen.

⁴ Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2007, wonach die 3.000 zusätzlichen Stellen bis 2014 ungeschmälert bereitgestellt werden und danach eine Anpassung auf 2.700 Stellen erfolgt, werden die geschaffenen Stellen in einem Umfang von 10% mit kw-Vermerken versehen.

§ 5 Zuweisung der Reserven

- (1) ¹In Abhängigkeit von der Zielerreichung wird jeweils im Frühjahr der Jahre 2011 und 2012 über die Zuweisung der nach § 1 Abs. 2 zunächst einbehaltenen Reserven zur Nachsteuerung entschieden. ²Maßgeblich ist dabei jeweils die Zahl der tatsächlich zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger im Vergleich zu der in § 2 Abs. 2 genannten Studienanfängerzahl des Basisjahrs 2005. ³Ermittelt wird diese Zahl nach den Daten der amtlichen Statistik
- 2011 kumuliert für die zusätzlichen Studienanfänger der Studienjahre 2008 bis 2010
 - 2012 isoliert für die zusätzlichen Studienanfänger des Studienjahres 2011.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelten Werte werden mit der Aufnahmeverpflichtung nach § 2 Abs. 2 ins Verhältnis gesetzt, und zwar
- 2011 mit den nach § 2 Abs. 2 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 aufzunehmenden zusätzlichen Studienanfängern (1.665 Studienanfänger) und
 - 2012 mit den nach § 2 Abs. 2 im Jahr 2011 aufzunehmenden zusätzlichen Studienanfängern (2.408 Studienanfänger).
- (3) ¹Die Reserven werden bei einer vollständigen Zielerreichung in vollem Umfang ausgereicht. ²Liegt die Zielerreichung unter 80 %, werden die Reserven zunächst einbehalten. ³Bei einer Zielerreichung zwischen 80 % und 100 % erfolgt eine anteilige Zuweisung.

§ 6 Rückerstattung, Anpassung, Evaluierung

- (1) Nicht zweckgerecht oder abweichend von der Ausbauplanung nach § 2 verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.
- 2) ¹Der Lenkungsausschuss „Steigende Studierendenzahlen“ überprüft jährlich anhand der amtlichen statistischen Daten des vorangegangenen Studienjah-

res die tatsächliche Entwicklung des Studierverhaltens und schlägt auf dieser Grundlage ggf. Abweichungen von den dieser Zielvereinbarung zugrundeliegenden Planungen vor, die im Einvernehmen der Vertragspartner zu einer Anpassung der Zielvereinbarung führen können. ²Eine grundlegende Änderung des Ausbauprogramms bedarf der Zustimmung des Ministerrats.

- (3) ¹Im Jahr 2013 wird das Ausbauprogramm einer Überprüfung unterzogen, bei der neben der Zielerreichung der Universität insbesondere die Gesamtzahl der in den Jahren 2008 bis 2012 zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger berücksichtigt wird. ²Aufgrund der Evaluierung der Gesamtentwicklung kann es im Haushaltsjahr 2013 zu einer Nachgewährung bisher nicht ausgereicherter Reserven und – frühestens im Haushaltsjahr 2014 – zu Umschichtungen oder Rückforderungen kommen. ³Hat die Universität Ziele übererfüllt, kann sie ggf. im Rahmen eventueller Rückflüsse aus anderen Hochschulen auch höhere Zuweisungen erhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Fortschreibung

- (1) Die Zielvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet zum 31.12.2013.
- (2) Hinsichtlich der im Jahr 2008 für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten bereitgestellten Stellen und Mittel gelten die Regelungen dieser Zielvereinbarung entsprechend.

- (3) Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Ablauf über die Fortschreibung der Zielvereinbarung auf der Grundlage der von der Universität vorzulegenden Berichte, der Vorschläge des Lenkungsausschusses nach § 6 Abs. 2 und der Ergebnisse der Überprüfung nach § 6 Abs. 3 verständigen.

München, den 12.12.2008

.....

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske

Rektor der Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen-Nürnberg

.....

Dr. Wolfgang Heubisch

Bayerischer Staatsminister für

Wissenschaft, Forschung und Kunst

Anlage zu § 2

lfd. Nr.	Studienfelder und Studienfächer	Anzahl Studienanfängerplätze absolut (Stand: 01/2008)
1	Ingenieurwissenschaften	550
2	Informatik	30
3	Wirtschaftsingenieure	30
4	Naturwissenschaften und Geographie	137
5	Mathematik	33
6	Medizin/Pharmazie	42
7	Wirtschaftswissenschaften	139
8	Rechtswissenschaften	16
9	Philosophie und Kulturwissenschaften	177
11	Sprach- und Literaturwissenschaften	215
	Gesamt	1.369